

738 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 23. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,“

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a. (1) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt auch für eine Abfertigung, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Urteiles, in dem die Prüfung ergab, daß sich seine persönliche Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung der Zahlung der Abfertigung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann, gemäß § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, oder des § 22 Abs. 2 des Gutsangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 538/1923, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift von der Zahlung einer Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde.

(2) Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld umfaßt den Teil der Abfertigung, den der Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 dem Anspruchsberechtigten nicht ausbezahlen muß, und die dem Arbeitnehmer diesbezüglich erwachsenen tarifmäßigen Verfahrenskosten und Barauslagen sowie die von ihm zu ersetzenden Prozeßkosten.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. das Vorliegen eines Insolvenztatbestandes im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht erforderlich ist,
2. für das Verfahren das Arbeitsamt zuständig ist, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das das Urteil in erster Instanz erlassen hat,
3. die Antragsfrist gemäß § 6 Abs. 1 mit der Zustellung des dem Anspruchsberechtigten gegenüber rechtskräftig gewordenen Urteiles zu laufen beginnt und
4. ein Übergang des Anspruches (§ 11) nicht stattfindet.“

3. § 3 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1
- a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen,
 - b) die einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart,
 - c) die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder
 - d) bei einem, einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz genießenden Arbeitnehmer die Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde;“

4. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Wenn der Anspruchsberechtigte

1. einem Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, in der geltenden Fassung unterliegt,
2. einen Karenzurlaub gemäß dem Mutterschutzgesetz oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt,

2

738 der Beilagen

3. Präsenz- oder Zivildienst im Sinne des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 683/1991, in der geltenden Fassung leistet, gebührt Insolvenz-Ausfallgeld auch für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2) für die Zeit des Kündigungsschutzes nach der Geburt, nach dem Ende des Karenzurlaubes oder des Präsenz- oder Zivildienstes, wenn der Anspruchsberechtigte das Arbeitsverhältnis rechtzeitig wieder antritt. Das Erfordernis des Wiederantrittes entfällt, wenn wegen der erfolgten Betriebsstillegung der Kündigungs- und Entlassungsschutz noch vor dem Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses endet oder wenn Insolvenz-Ausfallgeld für eine Abfertigung nach § 23 a Abs. 3 und 4 AngG gebührt.“

5. § 6 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende, im Fall des § 3 Abs. 3 a mit dem rechtzeitigen Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses bzw., wenn dieses nicht mehr angetreten werden kann, mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses;“

6. § 6 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw. hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 7 mit der Zustellung der Klage an den Arbeitnehmer;“

7. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallsfristen unterbrochen.“

8. § 7 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„§ 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.“

9. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Ist der Arbeitnehmer auf Grund eines Urteiles nach § 30 Abs. 1 Z 1 KO verpflichtet, erhaltene Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzuerstatten, so geht diese Verpflichtung mit der rechtzeitigen Beantragung von Insolvenz-Ausfallgeld (§ 6 Abs. 1) auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Ausmaß des zuzuerkennenden Insolvenz-Ausfallgeldes über.“

10. Im § 13 Abs. 4 treten anstelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Die diesbezüglichen Kosten trägt der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, wobei der Fonds der Finanzprokuratur für ihre Vertretungsbemühungen jährlich im nachhinein eine Vergütung zu entrichten hat. Die Vergütung wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt.“

11. Nach § 17 werden folgende §§ 17 a und 17 b eingefügt:

„§ 17 a. § 1 Abs. 1 Z 3, § 1 a, § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 a, § 6 Abs. 1 Z 3 und Z 4, der an § 7 Abs. 1 angefügte Satz, § 7 Abs. 6 letzter Satz, § 7 Abs. 7 und die im § 13 Abs. 4 anstelle des letzten Satzes tretenden Sätze in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

§ 17 b. Die Verordnung nach § 12 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx kann für die Beitragsperiode 1993 bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden.“

Artikel II

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 13 a Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. bei Inanspruchnahme einer Invaliditätspension (§ 254 ASVG);“

2. Nach § 13 a Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 5 a eingefügt:

„5 a. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers (§ 1 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, in der jeweils geltenden Fassung) durch berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers;“

3. § 13 e Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wird ein Anspruch auf Abfertigung durch Auszahlung abgegolten, so sind für den Erwerb eines neuen Anspruches die Anspruchsvoraussetzungen des § 13 b neuerlich zu erfüllen; dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um einen Anspruch nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a handelt.“

4. Nach § 13 e Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat der Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers noch keinen Abfertigungsanspruch nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a erworben, so sind die in diesem Arbeitsverhältnis verbrachten Beschäftigungszeiten sowohl für die Bemessung eines neuen Abfertigungsanspruches als auch für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 b zu berücksichtigen.“

5. Der bisherige Text des § 13 f erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Im Falle des § 13 a Abs. 1 Z 5 a ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubs- und Abfertigungskasse vom Arbeitgeber (Masseverwal-

ter) zu melden. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat den Anspruch des Arbeitnehmers zu errechnen und diesen zur Geltendmachung aufzufordern.“

6. § 25 a Abs. 7 lautet:

„(7) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.“

7. § 29 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) auf Feststellung der Verpflichtung zur Entrichtung der Zuschläge verjährt bei Zuschlagsschuldnern (Arbeitgeber) und Zuschlagsmithaftenden binnen drei Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes;“

8. § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§§ 13 a Abs. 1 Z 5 und 5 a, 13 e Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, 13 f Abs. 2, 25 a Abs. 7 und 29 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Die gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) für den niedrigeren Zuschlag zu erlassende Verordnung ist erstmals für die Beitragsperiode 1996 zu erlassen. Bis zum Beginn der Beitragsperiode 1996 haben Arbeitgeber, die dem Geltungsbereich des BUAG für den Sachbereich der Abfertigungsregelung unterliegen, den vollen Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z 5 IESG zu entrichten.

(2) Wird in der Zeit vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1995 über das Vermögen des Arbeitgebers der Konkurs eröffnet oder liegen die einem solchen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 IESG gleichzuhaltenden Umstände (Insolvenz im Sinne des IESG) vor, so hat der Arbeitnehmer den Abfertigungsanspruch gemäß § 13 a Abs. 1 Z 5 a BUAG binnen sechs Monaten nach der Aufforderung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13 f Abs. 2 BUAG bei sonstigem Verfall geltend zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn zwar die Eröffnung des Anschlußkonkurses oder die Einstellung des Ausgleichsverfahrens nach § 69 Abs. 1 der Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934 in der jeweils geltenden Fassung, nach dem 31. Dezember 1995 stattfindet, die jeweils vorausgegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens jedoch vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 hat der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds der Urlaubs- und Abfertigungskasse jene Abfertigungszahlungen zu ersetzen, die diese zur Auszahlung gebracht hat, wenn der Arbeitnehmer zuletzt bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der im Sinne des § 1 Abs. 1 IESG insolvent ist. Hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Arbeitnehmer eines solchen Arbeitgebers bezüglich ihrer Abfertigungen zur Gänze abgerechnet, hat sie diese ausbezahlten Beträge unter Anfügung der entsprechenden Nachweise kalendervierteljährlich beim Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds geltend zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn zwar die Eröffnung des Anschlußkonkurses oder die Einstellung des Ausgleichsverfahrens nach § 69 Abs. 1 AO nach dem 31. Dezember 1995 stattfindet, die jeweils vorausgegangene Eröffnung des Ausgleichsverfahrens jedoch vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

VORBLATT

Probleme und Ziel:

Die Übergangsbestimmungen der Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl. Nr. 618/1987, die die Gewährung von Abfertigungen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers regeln, laufen mit 31. Dezember 1992 aus. Diese Übergangsregelungen sollen um drei Jahre bis Ende 1995 verlängert werden.

Des weiteren sollen einige Rechtsfragen und Probleme im IESG und BUAG, die sich in der Praxis ergeben haben, gelöst werden.

Lösung:

- Berechnung und Auszahlung von Abfertigungen an Arbeitnehmer, die in insolvent gewordenen Betrieben der Bauwirtschaft beschäftigt waren, durch die BUAK und bis Ende 1995 Ersatz dieser Abfertigungszahlungen seitens des IAG-Fonds an die BUAK
- Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld, wenn der Arbeitgeber wegen seiner erwiesenen schlechten Wirtschaftslage von der Zahlung der Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde
- Sicherstellung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld von kündigungsgeschützten Arbeitnehmern, zB Müttern.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Schätzungsweise 4,2 Millionen Schilling im Jahr für die laut Urteil vom Arbeitgeber nach § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes bzw. § 22 Abs. 2 des Gutsangestelltengesetzes nicht zu zahlende Abfertigung.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die geltenden und die vorgeschlagenen Bestimmungen erfüllen die einschlägigen EG-Richtlinien.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 618/1987 wurde der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) die Zahlung der Abfertigungen an Arbeitnehmer, die in der Bauwirtschaft beschäftigt waren, übertragen.

Des weiteren wurde bestimmt, daß die BUAK auch im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Abfertigung zu zahlen hat, daß jedoch die betroffenen Arbeitgeber der Bauwirtschaft entsprechende Beiträge an die BUAK und einen niedrigeren Beitrag nach dem IESG zu entrichten haben.

In der Übergangsbestimmung wurde jedoch festgelegt, daß zunächst bis 31. Dezember 1992 keine Änderung auf der Beitragsseite eintritt und der IAG-Fonds der BUAK die ausgezahlten Abfertigungen zu ersetzen hat.

Die Sozialpartner haben sich darüber geeinigt, die Übergangsregelung bis 31. Dezember 1995 zu verlängern.

Neben dieser Verlängerung sollen mit der Novelle folgende in der Praxis aufgetretenen Rechtsfragen und Probleme gelöst werden:

- Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld, wenn der Arbeitgeber wegen seiner erwiesenen schlechten Wirtschaftslage von der Zahlung der Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde
- Sicherstellung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld von kündigungsgeschützten Arbeitnehmern, wie zB Müttern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Die finanziellen Auswirkungen sind geringfügig am Ende der Erläuterungen dargestellt.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (IESG):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 3):

Nach jetzigem Recht besteht Anspruch auf IAG — bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen —,

wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Die Praxis hat gezeigt, daß manche Gerichte in solchen Fällen den Antrag auf Konkursöffnung zurückweisen.

Zur Klarstellung, daß auch in solchen Fällen Anspruch auf IAG gebührt, soll im Einvernehmen mit dem BM für Justiz an die Stelle des Wortes „Abweisung“ der Ausdruck „Ablehnung“ treten, der begrifflich sowohl die Abweisung als auch die Zurückweisung umfaßt.

Zu Z 2 (§ 1 a):

Liegt ein Insolvenzverfahren oder ein gleichgestellter Tatbestand nach § 1 Abs. 1 IESG vor, gebührt für eine arbeitsrechtliche zustehende, aber nicht gezahlte Abfertigung IAG. Hat sich das Unternehmen hingegen ohne ein derartiges Verfahren aufgelöst, so entfällt die Zahlung einer Abfertigung bei Erfüllung des Tatbestandes nach § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes oder § 22 Abs. 2 des Gutsangestelltengesetzes zum Teil oder zur Gänze und damit insoweit auch der Anspruch auf IAG.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß zur Vermeidung sozialer Härten auch in diesen besonders gelagerten Einzelfällen IAG gebühren soll. Zur Vermeidung von Mißbräuchen ist in diesem Fall die Gewährung von IAG an das Vorhandensein eines Urteiles gebunden, dessen Grundlage die Prüfung der Wirtschaftslage des Arbeitgebers war. Somit schließt ein Versäumungsurteil, aber auch ein sogenanntes Streiturteil, wo gerichtlicherseits keine Prüfung in dieser Richtung erfolgt ist, die Zuerkennung von IAG aus; die Bestimmung wurde auf Grund mehrfacher Anregungen im Begutachtungsverfahren entsprechend verdeutlicht. Es wird auch klargestellt (§ 1 a Abs. 2), daß IAG auch für jene Kosten gebührt, die dem Arbeitnehmer selbst erwachsen und die er laut Urteil zu ersetzen hat.

Im Abs. 3 des § 1 a wird vor allem festgelegt, daß die Gewährung von IAG nach Abs. 2 ohne Vorliegen eines Insolvenzstatbestandes (zB Konkurs) und hinsichtlich der zuerkannten Beträge kein Rückgriff des IAG-Fonds in das Arbeitgebervermö-

gen erfolgt, da durch das Urteil nach Abs. 1 diesem eine solche Wirtschaftslage attestiert wird, die ihn eben außer Stande setzt die gegenständliche Abfertigung zur Gänze oder zum Teil zu zahlen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 1):

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten kündigungsgeschützte Arbeitnehmer für Ansprüche aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (zB Abfertigung, Kündigungsentschädigung) IAG nur dann, wenn über den Antrag des Masseverwalters/Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung von der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab Eröffnung des Konkurses entschieden wurde.

Da der Entscheidungszeitpunkt häufig vom Zufall abhängt, soll in Zukunft auf den Zeitpunkt des Antrages durch den Masseverwalter/Arbeitgeber an die in Frage kommende Behörde abgestellt werden.

In formaler Hinsicht ist noch darauf zu verweisen, daß zur besseren Verständlichkeit alle der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 1 unterliegenden Fälle in einzelne Literae aufgegliedert wurden, wobei die oben dargelegten Änderungen in lit. d zusammengefaßt sind.

Zu Z 4 und 5 (§§ 3 Abs. 3 a, 6 Abs. 1 Z 3):

Treten Mütter nach der Schutzfrist oder Mütter oder Väter bzw. Präsenz- oder Zivildienstler nach dem Karenzurlaub bzw. dem Präsenz- oder Zivildienst wieder ihre Arbeitsverhältnisse an und wurde während dieser Zeit ein Insolvenzverfahren eröffnet, besteht häufig kein Anspruch auf IAG für die offenen Ansprüche (vor allem für laufendes Entgelt und aus der Beendigung), insbesondere ab Wiederaufnahme der Beschäftigung, weil der Anspruchszeitraum abgelaufen ist.

Der Gesetzentwurf sieht zur Vermeidung sozialer Härten vor, daß in diesen Fällen Anspruch auf IAG besteht (neuer Abs. 3 a des § 3).

Die viermonatige Antragsfrist soll in diesen Fällen erst ab dem rechtzeitigen Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses, ist ein solcher wegen der inzwischen erfolgten Betriebseinstellung nicht mehr möglich, ab dem Ende des Arbeitsverhältnisses zu laufen beginnen (Ergänzung des § 6 Abs. 1 Z 3).

Bei beiden Gesetzesstellen wurde in Aufgreifung von Anregungen im Begutachtungsverfahren auf die unterschiedlichen Sachkonstellationen deutlicher Bedacht genommen.

Zu Z 6 und 9 (§§ 6 Abs. 1 Z 4 und 7 Abs. 7):

Wird vom Masseverwalter erfolgreich ein Anfechtungsprozeß gegen einen Arbeitnehmer wegen

„Zahlung zur Unzeit“ geführt, so hat der Arbeitnehmer die entsprechenden Beträge nach Maßgabe des Urteiles an die Masse zurückzuzahlen.

Nach geltender Rechtslage kann der Arbeitnehmer erst nach erfolgter Zahlung an die Masse für seine nunmehr wieder offenen Forderungen IAG beantragen.

Zur Vermeidung von Nachteilen für den Arbeitnehmer und zur Vereinfachung des Verfahrens soll in einem solchen Fall bei rechtzeitiger Beantragung von IAG nach Maßgabe des Urteiles (des Anerkenntnisses des Arbeitnehmers) der IAG-Fonds direkt Zahlung an die Masse leisten (neuer Abs. 7 des § 7).

Auch wird vorgesehen, daß in einem solchen Fall die Frist zur Beantragung von IAG erst ab der Zustellung der Klage an den Arbeitnehmer zu laufen beginnt (§ 6 Abs. 1 Z 4).

Zu Z 7 (Ergänzung des § 7 Abs. 1):

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß durch den fristgerechten Antrag auf IAG zu diesem Zeitpunkt noch offene Verjährungs- und Verfallsfristen unterbrochen werden. Damit wird eine zusätzliche Klage des Arbeitnehmers zur Wahrung solcher Fristen vermieden.

Hingegen wurde im Gegensatz zum Ministerialentwurf wieder davon Abstand genommen, daß die entscheidende Behörde ihrer Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages auf IAG zugrunde zu legen hat; dies deshalb, da dies im konkreten Fall nicht immer leicht festzustellen ist und weil dadurch die allgemein gültige Regel, daß eben die erkennende Behörde ihrer Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt selbst zugrunde zu legen hat, aufgegeben würde.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 6 letzter Satz):

Die Zitierungsänderung ergibt sich auf Grund der Exekutionsordnungs-Novelle 1991.

Zu Z 10 (Änderung des § 13 Abs. 4):

Die Bestimmung des § 13 Abs. 4 in der jetzigen Form sieht vor, daß sich der IAG-Fonds zur Wahrnehmung seiner Interessen der Finanzprokurator und anderer Rechtsvertreter bedienen kann. Für die diesen daraus entstehenden Kosten hat der Fonds aufzukommen. Hauptsächlich vertritt die Finanzprokurator den Fonds. Nach der bisherigen Praxis hat die Finanzprokurator jede einzelne Vertretungshandlung einschließlich der angefallenen Reisekosten in Rechnung gestellt.

Anstelle dieses aufwendigen Verfahrens soll eine pauschalierte Verrechnung in der Weise treten, daß jährlich im nachhinein für den der Finanzprokurator entstandenen Personal- und Sachaufwand der Gegenwert der Kosten für 14 Dienstposten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, zu ersetzen ist. Dies entspricht den tatsächlichen Aufwendungen der Finanzprokurator im Durchschnitt der letzten Jahre von jeweils ca. 4,6 Millionen Schilling.

Die vorgeschlagene Bestimmung hat ihr Vorbild in den letzten beiden Sätzen des § 13 Abs. 1 IESG, nach welcher der Fonds in gleicher Weise dem Bund dessen Kosten zu ersetzen hat.

Zu Z 13 (§§ 17 a und 17 b):

Zu § 17 a: Die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser Novelle zum IESG sind in einem neuen § 17 a zusammengefaßt. Dieser trägt den neuesten Richtlinien des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst Rechnung. Die Bestimmungen sollen zum 1. Jänner 1993 in Kraft treten.

Zu § 17 b: Im Hinblick darauf, daß bis Ende 1995 für alle Arbeitgeber ein einheitlicher Zuschlag zur Finanzierung der Aufwendungen des Fonds beibehalten werden soll, ist es erforderlich dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechende Verordnung zeitgerecht (also noch vor dem Inkrafttreten der Novelle am 1. Jänner 1993) erlassen werden kann, um sowohl die Gebietskrankenkassen als auch die Arbeitgeber in die Lage zu versetzen, rechtzeitig die notwendigen Vorsorgen zu treffen (siehe auch Erläuterungen zu Art. III).

Zu Artikel II (BUAG):

Zu Z 1 (§ 13 a Abs. 1 Z 5):

Diese Änderung paßt die Formulierung des § 13 a Abs. 1 Z 5 an die entsprechenden Regelungen im allgemeinen Abfertigungsrecht (vgl. § 23 a Abs. 1 Z 2 AngG) an. Damit wird auch dem im ASVG durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1991 geregelten besonderen Verfahren zur Feststellung der Invalidität (§ 255 a) Rechnung getragen.

Zu Z 2 (§ 13 a Abs. 1 Z 5 a):

Art. V Abs. 13 der Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 618/1987, mit dem die Abfertigungsregelung für die Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft geschaffen worden ist, sieht einen — bis 31. Dezember 1992 befristeten — Sondertatbestand des Entstehens eines Abfertigungsanspruches vor, der den Katalog des § 13 a Abs. 1 BUAG ergänzt.

Demnach wird — abweichend von der allgemeinen Regelung des § 13 a Abs. 1 Z 6 BUAG (die übrigen Tatbestände des § 13 a Abs. 1 Z 1 bis 5 sind im gegebenen Zusammenhang nicht relevant) — bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder durch Kündigung durch den Arbeitgeber wegen einer Insolvenz des Arbeitgebers der Abfertigungsanspruch gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) nicht erst nach zwölf Monaten, sondern sofort fällig.

Diese Regelung sollte die Refundierung der von der BUAK geleisteten Abfertigungen durch den IAG-Fonds gewährleisten. Die Refundierungsregelung war bis 31. Dezember 1992 befristet. Der Übergangsregelung lag die Überlegung zugrunde, in den ersten Jahren die Finanzierungsgrundlage der BUAK durch die Auswirkung von Insolvenzen, insbesondere von Großinsolvenzen, nicht zu gefährden. Die größere Riskengemeinschaft des IAG-Fonds sollte daher bis Ende 1992 alle durch Insolvenzen veranlaßten Abfertigungsansprüche übernehmen (vgl. Martinek/Widorn, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, 321). Nach dem 31. Dezember 1992 sollte für die Bauarbeiter der IESG-Beitrag gesenkt werden, um die Entlastung des IAG-Fonds von den BUAG-Abfertigungen aufzufangen.

Da sich die Refundierungsregelung bewährt hat und auch im Verhältnis zur ursprünglich konzipierten Lösung den geringeren Verwaltungsaufwand verursacht, soll sie verlängert werden. Dafür wird für die Arbeitgeber in der Bauwirtschaft der IESG-Beitrag nicht gesenkt; die Refundierung der Abfertigungen durch den IAG-Fonds an die BUAK wird sich aber mindernd auf die Höhe des Zuschlags für die Abfertigungsregelung auswirken, sodaß damit eine Doppelbelastung für die Arbeitgeber vermieden wird.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Insolvenz des Arbeitgebers läßt — anders als in § 13 a Abs. 1 Z 6 — den Abfertigungsanspruch — bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen — sofort entstehen. Bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen der Insolvenz des Arbeitgebers sind insbesondere das vorzeitige Austrittsrecht des Arbeitnehmers gemäß § 25 Abs. 1 Konkursordnung sowie die Kündigungsmöglichkeit des Arbeitgebers bzw. Masseverwalters nach § 25 Konkursordnung bzw. § 20 c Ausgleichsordnung zu berücksichtigen. Das Arbeitsverhältnis kann jedoch im Zusammenhang mit der Insolvenz des Arbeitgebers auch auf andere Weise gelöst werden, zB durch berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers wegen Vorenthaltung des Entgelts.

Der Arbeitnehmer kann daher unmittelbar nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Abfertigung bei der BUAK geltend machen.

Die Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 13 a Abs. 1 Z 5 a kann auch dann erfolgen, wenn der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt wieder in einem dem BUAG unterliegenden Arbeitsverhältnis steht. Die Zeiten aus diesem Arbeitsverhältnis werden auf den Anspruch nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a jedoch nicht angerechnet.

Zu Z 3 (§ 13 e Abs. 1):

Die Geltendmachung des Abfertigungsanspruches nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a soll dem Arbeitnehmer nicht zum Nachteil gereichen. Dieser kann ja grundsätzlich darauf vertrauen, daß er — wie es dem System der Branchenregelung des BUAG entspricht — alle Beschäftigungszeiten in der Bauwirtschaft auf einen Abfertigungsanspruch angerechnet bekommt, wenn er einmal der „Einstieg“ im Sinne des § 13 b geschafft hat. Dem Arbeitnehmer soll daher der Erwerb eines neuen Anspruches erleichtert werden.

Der Arbeitnehmer braucht, wenn er sich einen Abfertigungsanspruch nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a auszahlen hat lassen, für einen neuen Anspruch die Einstiegsvoraussetzungen des § 13 b nicht neuerlich zu erfüllen. Es kommt daher für diesen (weiteren) Abfertigungsanspruch von Anfang an zur Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten (§ 13 c).

Diese Regelung ist — wie bereits oben angeführt — deswegen gerechtfertigt, weil der Arbeitnehmer darauf vertrauen kann, daß es genügt, einmal im Arbeitsleben den „Einstieg“ in die Abfertigungsregelung zu schaffen und es dann seiner Entscheidung obliegt, ob er den Anspruch durch Zusammenrechnung von Beschäftigungszeiten anwachsen läßt oder nicht. Gerade diese seine Entscheidungsfreiheit ist aber im gegenständlichen Fall nicht uneingeschränkt gegeben.

Selbstverständlich ist auch dieser (weitere) Abfertigungsanspruch dadurch begrenzt, daß insgesamt der Höchstanspruch von zwölf Monatsentgelten nicht überschritten werden darf (§ 13 d Abs. 1 BUAG).

Auch für Abfertigungsansprüche nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a gilt überdies die Regelung des § 13 e, wonach „Überhänge“ an Beschäftigungszeiten, die dem Abfertigungsanspruch nicht zugrunde zu legen waren, für einen neuen Anspruch zu berücksichtigen sind.

Zu Z 4 (§ 13 e Abs. 3):

Zu berücksichtigen war schließlich noch der Fall, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Insolvenz des Arbeitgebers die Einstiegsvoraussetzungen des § 13 b noch nicht erfüllt hat. In diesem Fall sollen ihm — ähnlich wie dem Arbeitnehmer, der eine

Wiedereinstellungsvereinbarung nicht einhalten kann, weil er vom Arbeitsamt in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt wird — die aus diesem Arbeitsverhältnis erworbenen Beschäftigungszeiten erhalten bleiben und sowohl für die Erfüllung der Einstiegsvoraussetzungen als auch für das Ausmaß des Abfertigungsanspruches angerechnet werden. Die Beschäftigungszeiten aus diesem Arbeitsverhältnis werden so bewertet, als hätte sie der Arbeitnehmer in jenem Arbeitsverhältnis verbracht, in dem er — unter Berücksichtigung dieser Anrechnung — die Voraussetzungen des § 13 b erfüllt.

Zu Z 5 (§ 13 f Abs. 2):

Diese Regelung übernimmt die bisher in der Übergangsregelung zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 618/1987 (Art. V Abs. 13 zweiter Satz) enthaltene Bestimmung.

Die Verständigung der BUAK durch den Arbeitgeber (Masseverwalter) hatte schon bisher den Zweck, die BUAK über den Insolvenzfall zu informieren und sie in die Lage zu versetzen, den Arbeitnehmer zu informieren. Diese Regelung soll beibehalten werden.

An die Verständigung durch die BUAK knüpft dann konsequenterweise die Frist für den Arbeitnehmer zur Geltendmachung des Anspruches (§ 13 g) an. Macht der Arbeitnehmer den Anspruch nicht innerhalb dieser Frist geltend, so verfällt er. Da dem Anspruch alle bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses anzurechnenden Beschäftigungszeiten zugrunde zu legen sind, bedeutet dies, daß nicht nur jener Teilanspruch verfällt, der sich auf die in dem durch die Insolvenz aufgelösten Arbeitsverhältnis erworbenen Zeiten bezieht, sondern der gesamte Anspruch. Es gilt allerdings auch hier die Regelung des § 13 e, wonach „Überhänge“ — also jene Zeiten, die für den verfallenen Anspruch bei Auszahlung nicht zugrunde zu legen gewesen wären — für einen neuen Anspruch angerechnet werden.

Zu Z 6 (§ 25 a Abs. 7):

Mit dieser Änderung wird die entsprechende Regelung des § 67 Abs. 10 ASVG nachvollzogen.

Die Mithaftung von Vertretern juristischer bzw. natürlicher Personen wird ausgedehnt auf die Vertreter von Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, offene Erwerbsgesellschaft, Kommandit Erwerbsgesellschaft) und auf Vermögensverwalter. Die Gleichstellung mit Vertretern natürlicher bzw. juristischer Personen ist sachlich gerechtfertigt; allenfalls unterschiedlichen Vertretungsbefugnissen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Mithaftung „im Rahmen ihrer Vertretungsmacht“ bzw. „soweit ihre Verwaltung reicht“ begrenzt ist.

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 1 lit. a):

Diese Änderung entspricht ebenfalls einer Änderung des ASVG, und zwar des § 68 Abs. 1 ASVG durch die 50. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 676/1991.

Die Erläuterungen zur 50. ASVG-Novelle führen dazu aus:

„Die Neufassung des § 67 Abs. 10 ASVG durch die 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat zur Folge, daß die Haftung nach dieser Bestimmung erst dann ausgesprochen werden kann, wenn die Uneinbringlichkeit der Beiträge beim Beitragsschuldner feststeht.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis vom 15. Dezember 1988, 88/08/0252 — Teschner-Fürböck, ASVG, MGA 39 a, Anmerkung 4 zu § 68 Abs. 1 ASVG) wird bei Beitragsmithaftenden aus formalen Gründen die verjährungsunterbrechende Wirkung von Feststellungsmaßnahmen nicht anerkannt.

Im Gegensatz zu den entsprechenden — bis zu fünfjährigen — Verjährungsfristen der Bundesabgabenordnung (§ 67 Abs. 10 ASVG ist den entsprechenden Regelungen der BAO nachgebildet) muß die Haftungsverpflichtung nach dem ASVG binnen zwei Jahren ab Fälligkeit ausgesprochen werden. Dies bedeutet, daß gegenüber dem Beitragsmithaftenden — da eine verjährungsunterbrechende Wirkung von Feststellungsmaßnahmen nicht in Betracht kommt — ein Bescheid innerhalb dieser Frist ergehen muß.

Insolvenzverfahren nehmen oft sehr lange Zeit in Anspruch. Bei lang dauernden Insolvenzverfahren wird die Höhe der letztlich uneinbringlichen Beiträge — die gegenüber einem Beitragsmithaftenden geltend zu machen wären — häufig erst nach einigen Jahren feststehen. Der Bescheid gegenüber dem Beitragsmithaftenden kann aber erst dann ergehen, wenn feststeht, ob und welche Beiträge uneinbringlich sind.

Bei lang dauernden Insolvenzverfahren wird daher infolge zwischenzeitlich eingetretener Verjährung (zwei Jahre nach Fälligkeit der Beiträge) keine Haftung gegenüber einem Mithaftenden durchgesetzt werden können, sodaß es zu erheblichen Beitragseinbußen kommt.

Zur Vermeidung dieser Beitragseinbußen soll im § 68 Abs. 1 ASVG klargestellt werden, daß diese Bestimmung auch für Beitragsmithaftende gilt.“

Diese Argumentation ist auch auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Zuschläge nach dem BUAG übertragbar, sodaß sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung ergibt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß — abweichend vom Entwurf der 50. ASVG-Novelle — in der schlußendlich beschlossenen Fassung die Verjährungsfrist von zwei auf drei Jahre verlängert worden ist. Eine entsprechende Verlängerung wird auch für den Bereich des BUAG vorgeschlagen.

Zu Artikel III (Übergangsbestimmungen):**Zu Abs. 1 und 3:**

Diese Bestimmungen sehen vor, die derzeitige Übergangsregelung für weitere drei Jahre (bis Ende 1995) beizubehalten.

Zu Abs. 2:

Zur Gewährleistung einer raschen Abwicklung der Refundierung zwischen BUAG und IAG-Fonds soll auch der Arbeitnehmer verhalten werden, den Abfertigungsanspruch möglichst rasch geltend zu machen.

Für die Dauer der Verlängerung der Refundierungsregelung soll daher dem Arbeitnehmer eine bloß sechsmonatige Frist zur Geltendmachung zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Die vorgeschlagene Zahlung von IAG für Abfertigungen, die der Arbeitgeber wegen seiner schwierigen persönlichen Wirtschaftslage nach § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes bzw. nach § 22 Abs. 2 des Gutsangestelltengesetzes nicht zu zahlen braucht, wird jährlich einen Aufwand von 4,2 Millionen Schilling erfordern. Dieser Wert basiert auf der Annahme, daß jährlich österreichweit 30 solche Urteile gefällt werden (Anmerkung: 1991 fielen im Sprengel des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien sechs solche Urteile an). Nimmt man weiters an, daß im Schnitt je dieser 30 Geschäftsfälle der Arbeitgeber sieben Monatsbeträge à S 20 000,— nicht zu bezahlen bräuchte, ergeben sich die eingangs erwähnten 4,2 Millionen Schilling (Art. I Z 2).

2. Alle anderen vorgeschlagenen Änderungen ergeben — wenn überhaupt — geringe Mehraufwendungen im Einzelfall.

Textgegenüberstellung

10

IESG – Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) ... Der Konkurseröffnung stehen gleich:

1. und 2. ...
3. die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,

§ 1 a. (1) Insolvenz-Ausfallgeld gebührt auch für eine Abfertigung, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Urteiles, in dem die Prüfung ergab, daß sich seine persönliche Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung der Zahlung der Abfertigung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann, gemäß § 23 Abs. 2 des Angestelltengesetzes (AngG), BGBl. Nr. 292/1921, oder des § 22 Abs. 2 des Gutsangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 538/1923, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift von der Zahlung einer Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde.

(2) Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld umfaßt den Teil der Abfertigung, den der Arbeitgeber im Sinne des Abs. 1 dem Anspruchsberechtigten nicht ausbezahlen muß, und die dem Arbeitnehmer diesbezüglich erwachsenen tarifmäßigen Verfahrenskosten und Barauslagen sowie die von ihm zu ersetzenden Prozeßkosten.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. das Vorliegen eines Insolvenztatbestandes im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht erforderlich ist,
2. für das Verfahren das Arbeitsamt zuständig ist, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das das Urteil in erster Instanz erlassen hat,
3. die Antragsfrist gemäß § 6 Abs. 1 mit der Zustellung des dem Anspruchsberechtigten gegenüber rechtskräftig gewordenen Urteiles zu laufen beginnt und
4. ein Übergang des Anspruches (§ 11) nicht stattfindet.

§ 3. (1) ...

(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenz-Ausfallgeld

1. für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1

IESG – Geltende Fassung

§ 1. (1) ... Der Konkurseröffnung stehen gleich:

1. und 2. ...
3. die Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens,

§ 3. (1) ...

(2) Unbeschadet Abs. 1 gebührt Insolvenz-Ausfallgeld

1. für gesicherte Ansprüche — mit Ausnahme der Ansprüche für laufendes Entgelt —, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 entstanden sind, sofern innerhalb der Frist nach Abs. 1 die Kündigung des Arbeitsverhältnisses

738 der Beilagen

IESG – Vorgeschlagene Fassung

- a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen,
- b) die einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart,
- c) die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder
- d) bei einem, einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz genießenden Arbeitnehmer die Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde;

(2) und (3) ...

(3 a) Wenn der Anspruchsberechtigte

1. einem Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 221/1979, in der geltenden Fassung unterliegt,
2. einen Karenzurlaub gemäß dem Mutterschutzgesetz oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt,
3. Präsenz- oder Zivildienst im Sinne des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 683/1991, in der geltenden Fassung leistet, gebührt Insolvenz-Ausfallgeld auch für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs. 2) für die Zeit des Kündigungsschutzes nach der Geburt, nach dem Ende des Karenzurlaubes oder des Präsenz- oder Zivildienstes, wenn der Anspruchsberechtigte das Arbeitsverhältnis rechtzeitig wieder antritt. Das Erfordernis des Wiederantrittes entfällt, wenn wegen der erfolgten Betriebsstillegung der Kündigungs- und Entlassungsschutz noch vor dem Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses endet oder wenn Insolvenz-Ausfallgeld für eine Abfertigung nach § 23 a Abs. 3 und 4 AngG gebührt.

§ 6. (1) ... Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. und 2. ...
3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende, im Fall des § 3 Abs. 3 a mit dem rechtzeitigen Wiederantritt des Arbeitsverhältnisses bzw., wenn dieses nicht mehr angetreten werden kann, mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses;
4. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw.

IESG – Geltende Fassung

ausgesprochen, dessen einvernehmliche Lösung vereinbart oder dessen vorzeitige Auflösung ausgesprochen wurde;

§ 6. (1) ... Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. und 2. ...
3. das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz endet, mit dessen Ende;
4. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs. 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens;

IESG — Vorgeschlagene Fassung

hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs. 7 mit der Zustellung der Klage an den Arbeitnehmer;

§ 7. (1) ...

Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG (1950) anzuwenden. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs. 1) werden Verjährungs- und Verfallsfristen unterbrochen.

(2) bis (5) ...

(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Ist der Arbeitnehmer auf Grund eines Urteiles nach § 30 Abs. 1 Z 1 KO verpflichtet, erhaltene Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zurückzuerstatten, so geht diese Verpflichtung mit der rechtzeitigen Beantragung von Insolvenz-Ausfallgeld (§ 6 Abs. 1) auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Ausmaß des zuzuerkennenden Insolvenz-Ausfallgeldes über.

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) Unbeschadet der Vertretung durch die Finanzprokurator ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ermächtigt, insbesondere für die Geltendmachung und weitere Verfolgung seiner Ansprüche im Sinne des § 11 Abs. 1 hiefür geeignete physische und juristische Personen heranzuziehen bzw. zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds, wobei der Fonds der Finanzprokurator für ihre Vertretungsbemühungen jährlich im nachhinein eine Vergütung zu entrichten hat. Die Vergütung wird mit dem 14fachen Jahresbezug eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich der Verwaltungsdienstzulage, festgesetzt.

§ 17 a, § 1 Abs. 1 Z 3, § 1 a, § 3 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 a, § 6 Abs. 1 Z 3 und Z 4, der an § 7 Abs. 1 angefügte Satz, § 7 Abs. 6 letzter Satz, § 7 Abs. 7 und die im § 13

IESG — Geltende Fassung

§ 7. (1) ...

Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG (1950) anzuwenden.

(2) bis (5) ...

(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Ausfallgeldes bzw. des Vorschusses hierauf dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen dem Arbeitsamt vor der Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 bzw. vor der Ausstellung der Mitteilung nach § 4 vorgelegt werden. Der zweite Satz des § 8 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) Unbeschadet der Vertretung durch die Finanzprokurator ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ermächtigt, insbesondere für die Geltendmachung und weitere Verfolgung seiner Ansprüche im Sinne des § 11 Abs. 1 hiefür geeignete physische und juristische Personen heranzuziehen bzw. zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds.

IESG — Vorgeschlagene Fassung

Abs. 4 anstelle des letzten Satzes tretenden Sätze in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

§ 17 b. Die Verordnung nach § 12 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx kann für die Beitragsperiode 1993 bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden.

BUAG — Vorgeschlagene Fassung

§ 13 a. (1) Arbeitnehmer haben bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 13 b und 13 c Anspruch auf Abfertigung:

1. bis 4 ...
5. bei einer Invaliditätspension (§ 254 ASVG);
- 5 a. bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers (§ 1 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, in der jeweils geltenden Fassung) durch berechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers;

§ 13 e. (1) Wird ein Anspruch auf Abfertigung durch Auszahlung abgegolten, so sind für den Erwerb eines neuen Anspruches die Anspruchsvoraussetzungen des § 13 b neuerlich zu erfüllen; dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um einen Anspruch nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a handelt. ...

(2) ...

(3) Hat der Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers noch keinen Abfertigungsanspruch nach § 13 a Abs. 1 Z 5 a erworben, so sind die in diesem Arbeitsverhältnis verbrachten Beschäftigungszeiten sowohl für die Bemessung eines neuen Abfertigungsanspruches als auch für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 b zu berücksichtigen.

§ 13 f. (1) Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Der Antrag auf Auszahlung der Abfertigung ist vom Arbeitnehmer oder den Erben an die zuständige Landesstelle (§ 14 Abs. 3) zu richten. Eine über drei Monatsentgelte hinausgehende Abfertigungsleistung kann in monatlich im voraus zahlbaren Teilbeträgen in der Höhe von mindestens einem Monatsentgelt abgestattet werden.

IESG — Geltende Fassung

BUAG — Geltende Fassung

§ 13 a. (1) Arbeitnehmer haben bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 13 b und 13 c Anspruch auf Abfertigung:

1. bis 4 ...
5. bei Zuerkennung einer Invaliditätspension (§ 254 ASVG);

§ 13 e. (1) Wird ein Anspruch auf Abfertigung durch Auszahlung abgegolten, so sind für den Erwerb eines neuen Anspruches die Anspruchsvoraussetzungen des § 13 b neuerlich zu erfüllen; ...

§ 13 f. Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Der Antrag auf Auszahlung der Abfertigung ist vom Arbeitnehmer oder den Erben an die zuständige Landesstelle (§ 14 Abs. 3) zu richten. Eine über drei Monatsentgelte hinausgehende Abfertigungsleistung kann in monatlich im voraus zahlbaren Teilbeträgen in der Höhe von mindestens einem Monatsentgelt abgestattet werden.

BUAG — Vorgeschlagene Fassung

(2) Im Falle des § 13 a Abs. 1 Z 5 a ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubs- und Abfertigungskasse vom Arbeitgeber (Masseverwalter) zu melden. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat den Anspruch des Arbeitnehmers zu errechnen und diesen zur Geltendmachung aufzufordern.

§ 25 a. (1) bis (6) ...

(7) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.

§ 29. (1) Das Recht der Urlaubs- und Abfertigungskasse

a) auf Feststellung der Verpflichtung zur Entrichtung der Zuschläge verjährt bei Zuschlagsschuldnern (Arbeitgeber) und Zuschlagsmithaftenden binnen drei Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes;

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft. §§ 13 a Abs. 1 Z 5 und 5 a, 13 e Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, 13 f Abs. 2, 25 a Abs. 7 und 29 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

BUAG — Geltende Fassung

§ 25 a. (1) bis (6) ...

§ 29. (1) Das Recht der Urlaubs- und Abfertigungskasse

a) auf Feststellung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entrichtung der Zuschläge verjährt der binnen zwei Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes;

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.